



Satzung

In der folgenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen diversen Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Bootsclub Haselünne e.V.** Er wurde am 07.09.1973 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meppen eingetragen. Sein Sitz ist in Haselünne, Am See 1a.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Zweck

Abs.1. Abgabenordnung

Der Bootsclub Haselünne e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs.2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es den **Segelsport**, sowie ergänzende Sportarten auf dem Wasser zu betreiben und den **Sport** in seiner **Gesundheit zu fördern und auszubreiten**. Er erstrebt die Öffentlichkeit, die **Vereinsmitglieder und die Jugend für den Wassersport zu begeistern und die seglerischen Traditionen zu bewahren**.

Zweck des Vereins ist des Weiteren die **Landschaftspflege** und der **Umweltschutz** im Rahmen der Fähigkeiten und zur Verfügung stehenden Mitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Pflege der genutzten Flächen im Naturschutzgebiet auf der Anlage vom Bootsclub Haselünne e.V.

Abs. 3. Güter

Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Sportgeräte und Sportmaterialien.

Abs. 4. Veranstaltung

Jede Veranstaltung, die im Gebäude oder auf dem Gelände vom Bootsclub Haselünne e.V. stattfindet, unterliegt der (Hausordnung **§16**)

Abs. 1. Ehrenamt § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 2. Ansicht

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich nach innen und außen unabhängig.

Abs. 3. Rahmen

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Materialien beschränkt.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf sein Gebäude, Anlage, Steganlage und Wassersportgeräte vermieten für Veranstaltungen jeglicher Art, solange es für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet und nicht für eigenwirtschaftliche Zwecke missbraucht wird. Die Fremdbenutzung der Gebäude und Anlage dienen zur Erhaltung dieser. Die Benutzung der Tret- oder Ruderboote, für Nichtmitglieder gegen Gebühr, geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung und Verantwortung, ist aber zur Herausgabe von Schwimmwesten aus Sicherheitsgründen verpflichtet.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen **oder** juristische Personen **werden. Der Verein setzt sich zusammen aus:**

- ausübende (ordentlichen/aktiven) Mitgliedern
- unterstützenden (fördernden/passiven) Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern

Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat bei dem Vorstand ein Aufnahmeantrag schriftlich einzureichen. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern unterschreibt der gesetzliche Vertreter zusätzlich.

Abs.2. Aufnahmeantrag

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die vorläufige Aufnahme gilt durch die Abbuchung des Beitrags im Lastschriftverfahren als angenommen und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Mit der Aufnahme sind, bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Aufnahmevertrag, dem Mitglied der Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung der Boote nach Maßgabe der Haus- bzw. Segelordnung (§ 16) gestattet.

Werden von den Vereinsmitgliedern während der Zeit der Aufnahme oder auf der nächsten Mitgliederversammlung kein begründetes Bedenken gegen den Aufnahmevertrag erhoben, so beschließt die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Abs.3. Ablehnung

Bei Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Den Beschluss einer Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Bewerber, evtl. seinem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Aufnahme wird ein nicht auf die Dauer der Aufnahme fallender Beitragsanteil, bezüglich evtl. schon angefallener oder nicht zurückforderbarer Verbandsbeiträge, zurück gezahlt. Ist die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Liegt ein dringender Grund vor, so kann die Aufnahme eines Bewerbers ohne Einhaltung dieser Frist durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 7.1.Rechte der Mitglieder

Abs.1. Veranstaltungen

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, im Bootshaus zu verkehren und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf der Mitgliederversammlung besteht das Recht zu reden und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder.

Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.

Abs.2. Verdienste

Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Nehmen sie die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz an haben sie die Rechte eines Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Abs. 3. Gastsegler

Mitglieder eines deutschen angeschlossenen Segelverbandes oder -vereins, die vorübergehend die Einrichtungen des Vereins nutzen möchten, kann durch den Vorstand der Status Gastsegler zeitlich befristet zugesprochen werden. Für den Gastsegler gelten die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen (Vergleiche §16). Weitere Rechte bestehen nicht.

Abs.4. Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung, die mehr als eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht worden sind, müssen behandelt werden. Der Vorstand kann kurzfristig eingereichte Anträge auf die Tagesordnung setzen. Die Aufnahme kurzfristig eingereicherter Anträge auf die Tagesordnung muss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Abs.5. Benutzung

Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins. Die Boote dürfen nur von Mitgliedern gemäß der Segelordnung benutzt werden. Die jugendlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der für die Jugendabteilung vom Vorstand erlassenen Ordnung. (§16)

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Abs. 2. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. **Bei Versetzung, Wegzug, Krankheit oder Tod kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.**

Abs. 3. Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Abs.4. Berufung

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Das Mitglied hat die Möglichkeit sich durch einem Ehrenrat (§ 10.1) vertreten zu lassen. Der Ehrenrat ist die Stimme auf der Mitgliederversammlung für den in Berufung stehendem Mitglied. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Abs.5. Frist

Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Sie ist auf dem im Verein üblichen Wege (Vorstand § 12) unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder erfolgt frühestens nach fünf Jahren. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

§ 9 Beiträge

Abs. 1. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, Eintrittsgeld und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Abs.2. Verband

In diesem Beitrag ist der vom niedersächsischen Seglerverband und Landessportbund festgesetzte Verbandsbeitrag enthalten. Beim Eintritt ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, davon ausgenommen sind solche Mitglieder, die von anderen Vereinen des Deutschen Seglerverband überwiesen werden oder dem Bootsclub Haselünne e.V. bereits einmal angehört haben. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus und Lastschriftverfahren zu zahlen. Die Beiträge sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft werden.

Abs. 3. Umlagen

Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit Umlagen beschlossen werden. Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der Vorstand auf deren begründeten Antrag die Beiträge ermäßigen oder stunden.

Abs. 4. ruhende Mitgliedschaft

Außerdem wird der Vorstand ermächtigt, in besonderen Fällen eine ruhende Mitgliedschaft anzuordnen. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft zahlen im Jahr zwei Monatsbeiträge.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.
- Ehrenrat

§ 10.1. Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von einer Mitgliederversammlung bei Bedarf für 1 Jahr gewählt. Der Ehrenrat soll mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder zählen. Die Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ehrenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen.

Der Ehrenrat kann Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung stellen. Er ist in 1. Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Abs.3.

Kein Mitglied des Ehrenrats darf mit einer Partei bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sein. Lehnt eine Partei ein Mitglied des Ehrenrats als befangen ab, so entscheidet darüber der Ehrenrat. Hierbei hat das abgelehnte Mitglied keine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Ablehnung angenommen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Abs. 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Abs. 2. Einladung

Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Es ist zu sichern, dass alle Mitglieder in entsprechender Weise und rechtzeitig vom Termin und von der Tagesordnung dieser Versammlung in Kenntnis gesetzt werden.

Abs. 3. ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Zur Tagesordnung gehören:

- Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung
- Rechenschaftsbericht
- Kassenbericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer/in
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/in, ggf. des Vorstandes, Ehrenrats.
- Ggfs. Beschluss über einen Antrag.
- Ggfs. Ehrungen

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Abs. 4. Tagesordnung

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Abs. 5. Anträge (Vorstand, Satzung, Ausschluss und Auflösung)

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder der Ausschluss eines Mitglieds und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen von formellem Charakter können vom Vorstand alleine beschlossen werden. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist aufzubewahren.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in.

Abs. 1. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Dem Vorstand dürfen nur volljährige Personen und Vereinsmitglieder angehören. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Für die üblichen Vorgänge in ihrem Aufgabenbereich sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand entscheidet ob, wann und wie viele Vorstandssitzungen stattfinden, über jede Vorstandssitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Verfasser und Sitzungsleiter unterzeichnet werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand hat sich ständig nach neuen Gesetzessituation zu informieren, zu schulen und den Mitgliedern wenn nötig weiterzuleiten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Durch gesundheitliche Einschränkungen oder der Tod eines Vorstandsmitgliedes endet sein Amt im Verein.

Abs.2. Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahresversammlung durch die Wahl einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bis zur Bestellung und Konstituierung eines neuen Vorstandes bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wahl erfolgt geheim. Falls alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl durch offene Abstimmung oder durch Zuruf erfolgen. Während der Jahresversammlung sind in gleicher Weise zu wählen:

- Der Jugendwart
- Der Segelwart
- Der Pressewart
- Der Hauswart

Sie sind vom 1. Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf und auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Abs. 3. Beschlussfähig Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder und erfasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei geringer Mitgliederanzahl der Mitgliederversammlung kann die Dauer von einem auf zwei Jahre erhöht werden.

Die Prüfung muss mindestens das letzte abgelaufene Geschäftsjahr erfassen, darüber muss von den Kassenprüfern in der Jahresversammlung berichtet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Haselünne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wassersportliche Verwendungszwecke zu verwenden hat. Sollte innerhalb eines Jahres kein wassersportlicher Verwendungszweck möglich sein, kann das Vermögen auch für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 15 Flaggen, Abzeichen

Die Flagge bzw. der Ständer des Vereins entspricht dem Deutschen Seglerverband, bekanntgegebenen und nicht widersprochenem Muster. Das Vereinszeichen trägt das Bild der Flagge.

§ 15.1. Mitgliedsabzeichen

Das Abzeichen des Vereins darf an Nichtmitglieder weder verschenkt noch verkauft, noch sonst wie vergeben werden. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass das Abzeichen an Personen, die dem Verein nicht angehören, verleihen. Politische Abzeichen sollen in den Räumen des Vereins und bei seinen Veranstaltungen nicht getragen werden.

§ 16 Ordnungen

Eine Segel- und Trainingsordnung, Jugendordnung sowie Hausordnung sind vom Vorstand festzusetzen und für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.

§ 17 Streitigkeiten

Bestehen zwischen Vereinsmitgliedern Streitigkeiten, welche die Vereinsinteressen gefährden oder von den Beteiligten untereinander nicht geschlichtet werden können, so hat der Vorstand auf Antrag eines der Beteiligten oder nach eigenem Ermessen beschleunigt den Ehrenrat anzurufen. Amtiert kein Ehrenrat, ist eine Mitgliederversammlung zur Wahl des Ehrenrates einzuberufen. Die Beteiligten sind verpflichtet sich dem Ehrenrat zustellen.

§ 18 Jugendschutz

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz, durchzuführen. Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder und Familienangehörige die mit Kinder und Jugendlichen arbeiten und trainieren sind zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Liegt ein Führungszeugnis für einen Spontanhelfer oder Betreuer nicht zeitnah vor ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Beendigung des Vorstandsamtes wegen Jugendschutz:

Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS_GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- Name und Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum und Ort
- Bestandene Segelscheine
- E-Mailadresse, Telefonnummer
- Bankdaten
- Wille in den Verein aufgenommen zu werden

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beschlossen in Haselünne, am 27.März 2019

Der Vorstand

Stichwortverzeichnis

Abzeichen	§ 15.1.
Auflösung des Vereins	§ 14
Beiträge	§ 9
Berufung	§ 8.Abs.4.
Datenschutz	§ 19
Ehrenrat	§ 10.1.
Flaggen	§ 15
Gast	§ 7 . 1 .Abs.3
Geschäftsjahr	§ 2
Jugendschutz	§ 18
Kassenprüfung	§ 13
Kündigung der Mitgliedschaft	§ 8
Mitgliedschaft	§ 7
Mitgliederversammlung	§ 11
Organe	§ 10
Satzungsänderung	§ 11.Abs.6.
Sitz des Vereins	§ 1
Streitigkeiten	§ 17
Vereinsvermögen	§ 5,12.Abs.1,14
Umlagen	§ 9, Abs.3
Vorstand (Beschlussfähigkeit)	§ 12.Abs. 3.
Widerspruch	§ 7.Abs. 3 + 4
Zahlungsverzug	§ 8.Abs.4
Zweck	§ 3